

Pensionskasse Thurgau
Hauptstrasse 45
Postfach
8280 Kreuzlingen 1

Erläuterung Weiterversicherung gemäss § 6 des Reglementes der Pensionskasse Thurgau

Die reglementarischen Grundlagen § 6 Reglement der Pensionskasse Thurgau

- 1. Wird der Jahreslohn einer versicherten Person nach dem Erreichen der Altersgrenze gemäss § 11 Absatz 2 um maximal die Hälfte des letzten Jahreslohnes reduziert, so kann sie verlangen, dass die berufliche Vorsorge auf dem bisherigen versicherten Jahreslohn weitergeführt wird, sofern die versicherte Person keine Teilpensionierung gemäss § 22 beantragt.*
- 2. Die Weiterversicherung ist höchstens bis zum ordentlichen Pensionierungsalter möglich. Die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge auf der Differenz zwischen dem reduzierten versicherten Jahreslohnes und dem weiterversicherten Lohn gemäss Absatz 1 sind von der versicherten Person zu erbringen. Die Beiträge gemäss § 14 auf dem reduzierten versicherten Jahreslohnes sind weiterhin durch den Arbeitgeber und die versicherte Person zu tragen.*
- 3. Bei einer Veränderung des Anstellungsverhältnisses kann diese Weiterversicherung auf den 1. Des Folgemonats angepasst werden. Der höchste versicherte Jahreslohn nach Alter 58 kann nicht überschritten werden.*
- 4. Die Weiterversicherung kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Ende eines Monats beendet werden. Es bedarf dazu eine schriftliche Mitteilung.*

Für weitere Auskünfte oder bei Fragen wenden Sie sich an die Pensionskassenverwaltung.

Das nachfolgende Formular ist vollständig ausgefüllt und unterzeichnet an die

Pensionskasse Thurgau
Hauptstrasse 45
8280 Kreuzlingen

zu senden.

ANTRAG AUF WEITERVERSICHERUNG

Persönliche Angaben

Name, Vorname:

Adresse:

PLZ, Wohnort:

Geburtsdatum:

SV-Nr.:

756.

Zivilstand:

ledig verheiratet geschieden verwitwet eingetr. Partnerschaft

Weiterversicherung per:

Weiterversicherung
in %: ¹⁾

Resterwerbstätigkeit: ²⁾

Beschäftigungsgrad

%

Jahreseinkommen: CHF

- 1) Die Weiterversicherung kann höchstens die Hälfte des letzten Jahreslohnes betragen.
- 2) Die Resterwerbstätigkeit ist vom Arbeitgeber zu bestätigen. Die Bestätigung ist diesem Antrag beizulegen.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Sollte die Zahlung ausbleiben, verfällt die Weiterversicherung ohne weitere Mahnung per sofort.

Unterschriften

Ich erkläre, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum: Unterschrift:

Beilage: Bestätigung des Arbeitgebers über die Resterwerbstätigkeit